

## Kontrollen der privaten Nutzung von Mobiltelefonen durch Kollegen sind tabu

**Zusammenfassung:** Die Auswertungsdaten aus Mobiltelefonen dürfen in keinem Fall Unbefugten zugänglich gemacht werden. Wenn ein Unternehmen den Beschäftigten Mobiltelefone für die dienstliche Nutzung überlässt und in diesem Rahmen auch private Telefonie zulässt, dürfen Einzelverbindungsdaten nur mit dem Einverständnis der Betroffenen erstellt werden.

**Provider erstellt Einzelverbindungsdaten:** Im Rahmen von Einzelverbindungsdaten erhebt und verarbeitet der vom Unternehmen beauftragte Provider personenbezogene Daten über das Telefonieverhalten der Beschäftigten. Die Daten, die die privaten Gespräche der Beschäftigten betreffen, sind besonders zu schützen und dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Verschaffen sich Beschäftigte unbefugt Zugriff auf diese Daten, kann dies Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft auslösen. In der Folge kann das auch mit Freiheitsstrafe geahndet werden.

**Das ist passiert:** Für ein Unternehmen werden Auswertungen des Gesprächsverhaltens von Beschäftigten auf den unternehmenseigenen Mobiltelefonen durch den beauftragten Provider vorgenommen. Die Beschäftigten dürfen auch privat telefonieren. Die Nutzung ist „im üblichen Rahmen“ nicht kostenpflichtig. Erst wenn die private Telefonie die geschäftliche Nutzung übersteigt, wird, so ist es vereinbart, mit dem betreffenden Mitarbeiter ein klärendes Gespräch geführt. Außerdem ist die private Nutzung bei Auslandsreisen auf die erforderliche Kommunikation mit der Familie zu begrenzen. Um die Abrechnung auf dem Einzelverbindungsdatennachweis prüfen zu können, hat jeder Beschäftigte eine PIN erhalten, die ihm ermöglicht, seine Gesprächsverläufe im auf die Abrechnung folgenden Monat zu kontrollieren. Die PIN wird seitens des Providers aus technischen Gründen für alle Beschäftigten identisch vergeben. Sie sind aufgefordert, diese PIN sofort nach Erhalt zu ändern. Tatsächlich taten dies nur einige wenige.

**Der Vorfall:** Ein Vorgesetzter möchte die Nutzung der betrieblichen Mobilfunkgeräte kontrollieren und probiert die PIN unter Verwendung der betreffenden Durchwahlnummer aus. Überrascht stellt er fest, dass er bei vielen der ausgegebenen PIN Dateneinsicht erlangen kann. Nur wenige Kolleginnen und Kollegen haben die PIN abgeändert. Für die anderen druckt er deren Gesprächsverläufe regelmäßig aus. Interessiert wertet er aus, wie viel Zeit mit mutmaßlich privater Telefonie zugebracht wurde. Als er längere Zeit abwesend ist, findet seine Stellvertretung in den Unterlagen am Arbeitsplatz auch diese ausgedruckten Auswertungen samt Notizen und leitet diese dem Betriebsrat zu.

**Rechtsgrundlage:** Da das Unternehmen die Mobiltelefone nicht ausschließlich für geschäftliche Zwecke ausgegeben hat sondern auch private Nutzung ausdrücklich erlaubt, muss der private Teil der Nutzung dem Fernmeldegeheimnis zugeordnet werden. Für den privaten Teil der Nutzung der betrieblichen Mobiltelefone ist das TKG heranzuziehen (§§ 88 ff TKG), für den geschäftlichen Teil sind die Vorschriften des BDSG maßgeblich (hier insbesondere § 32 und § 28 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BDSG). Verletzungen des Fernmeldegeheimnisses können strafrechtlich verfolgt und mit Geld- oder Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren bestraft werden (§ 206 StGB Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses).

**Besonderheit Fernmeldegeheimnis:** Dem Fernmeldegeheimnis des § 88 TKG unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war (§ 88 Abs. 1 Satz 1 TKG). Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet (§ 88 Abs. 2 Satz 1 TKG). Diensteanbieter ist jeder, der ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt (§ 3 Nr. 6 TKG). Nach § 3 Nr. 10 TKG bedeutet "geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten" das nachhaltige Angebot von Telekommunikation für Dritte mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht. (Orientierungshilfe zu IuK-Nutzung, Landesdatenschutzbeauftragter Rheinland-Pfalz, S. 5). Da der Arbeitgeber einen Telefonprovider als Dienstleister einschaltet, der die Daten im Auftrag verarbeitet, ist er selbst für die rechtskonforme Anwendung der einschlägigen Datenschutzvorschriften verantwortlich.

**Erweiterte Verantwortung:** Konkret heißt das, dass Unternehmen, die dienstliche Mobilfunkgeräte ausschließlich für geschäftliche Zwecke zulassen, dem Fernmeldegeheimnis nicht unmittelbar unterliegen. Anders ist dies, wenn das Unternehmen den Beschäftigten erlaubt, die Telefone auch für private Telefonate zu nutzen. Dann gilt für den Bereich der privaten Telefonie das Fernmeldegeheimnis. Das gegen den Diensteanbieter gerichtete Fernmeldegeheimnis untersagt es diesem, sich oder anderen über das (...) erforderliche Maß hinaus Kenntnis

vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen (§ 88 Abs. 3 Satz 1 TKG, Orientierungshilfe zu IuK-Nutzung, Landesdatenschutzbeauftragter Rheinland-Pfalz, S. 5).

**Das sagt die Aufsichtsbehörden für den Datenschutz:** Wenn ein Arbeitgeber den Beschäftigten die private Nutzung von Mobilfunkgeräten erlaubt, ist er nach Auffassung der Aufsichtsbehörden ihnen gegenüber Telekommunikationsdienste-Anbieter mit der Konsequenz, dass er an das Fernmeldegeheimnis des § 88 Absatz 2 Satz 1 Telekommunikationsgesetzes (TKG; i.V.m. § 7 Abs. 2 S. 3 Telemediengesetz - TMG) gebunden ist und sich bei Verletzung des Fernmeldegeheimnisses einer Strafbarkeit nach § 206 Strafgesetzbuch (StGB) aussetzen kann.

**Funktionen der Mobilfunkgeräte:** Welche Daten tatsächlich erhoben, verarbeitet und genutzt werden, hängt letzten Endes von den Möglichkeiten und Einstellungen der genutzten Mobilfunkgeräte sowie von den konkreten Vertragsmodalitäten (mit dem Provider) ab. Allerdings müssen schon für den Aufbau der Kommunikation bei einem Anruf bestimmte Daten übertragen, also zunächst erhoben werden, weil sonst das Telefonieren technisch nicht möglich ist. Dabei handelt es sich mindestens um folgende Daten: Nummer des Mobiltelefons, von der aus angerufen wird, Nummer des Sendemasten, über den die Kommunikation gestartet wird, weitere Sendemasten, die im Rahmen des Roaming bei Bewegung während der Telefonie genutzt werden, die Zielrufnummer, der Zeitpunkt des versuchten Verbindungsaufbaus (falls das Gespräch nicht zustande kommt), der Beginn der Verbindung, das Gesprächsende (Ende der Verbindung) sowie auf der Seite der Person, die angerufen werden soll, die Tatsache, dass zum Zeitpunkt X ein Anrufversuch erfolgt ist. Diese Daten werden Metadaten genannt. Sie enthalten nicht die Inhalte des Telefonats

**Speicherung der Metadaten:** Eigentlich könnten aus technischer Sicht diese Metadaten nach erfolglosem Versuch des Verbindungsaufbaus oder nach erfolgtem Gespräch wieder gelöscht werden. Faktisch geschieht dies jedoch normalerweise nicht. Dafür kann es mehrere Gründe geben. Einer der Gründe ist bei Vergütungssystemen, die auf Abrechnung von einzelnen Gesprächen basieren, dass die Metadaten zu Nachweis der Abrechnung gespeichert wer-

den, und zwar vom Provider beim Provider. Dieses Erfordernis fällt allerdings bei Abrechnungssystemen, die auf der so genannten Flat Rate (unbegrenzte Nutzung für feste Gebühr) basieren, zumeist fort. Ein anderer Grund kann in einer rechtlichen Verpflichtung liegen, dass die Metadaten vom Diensteanbieter für eine gewisse Zeit gespeichert werden müssen. Die Vorratsdatenspeicherung ist eine solche Verpflichtung. Sie muss nach einer Pause spätestens zum 1.7.2017 wieder von allen Unternehmen, die Diensteanbieter sind, umgesetzt werden.

**Nutzung der Metadaten:** Die Nutzungsmöglichkeiten der Metadaten sind vielfältig. Bestimmte Auswertungen lassen sich leicht erstellen. So kann beispielsweise ermittelt werden, wer wann wie lange mit wem telefoniert hat. Das kann dazu führen, dass Erfolgslisten geführt werden. Wer hat wie oft telefonieren müssen um bestimmtes Ergebnis zu erreichen? Wie lange dauern durchschnittlich die?

**Auswertungen des privaten Telefonierens sind ohne Einwilligung tabu:** Allerdings sind Zugriffe auf Auswertungen der privaten Telefongespräche durch das Fernmeldegeheimnis geschützt. Beschäftigte können zwar zustimmen, dass die Daten ausgewertet werden. Liegt diese Zustimmung jedoch nicht vor, kann eine dennoch erfolgte Auswertung als Straftat geahndet werden. Unternehmen knüpfen die Zustimmung zur Auswertung der Daten zumeist an die Nutzungserlaubnis des Mobiltelefons auch zu privaten Zwecken. Da es sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Unternehmens handelt, gilt die Einwilligung des Beschäftigten auch als freiwillig erteilt.

**Möglichkeiten der Telefonanlage und der Datenauswertungen ausloten:** TK-Anlagen und die dort erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten sind definitiv ein Thema für Datenschutzbeauftragte. Zunächst sollten sich Datenschutzbeauftragte also einen Überblick verschaffen, was alles getan wird und welche Ziele und Zwecke damit verfolgt werden. Das gelingt am besten mit einer umfassenden Verfahrensbeschreibung. Wenn der Umfang der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten aus der Mobilfunknutzung bekannt sind, ist deren Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Eberhard Häcker, Ens Dorf

*Der Autor Eberhard Häcker ist Geschäftsführer der TDSSG GmbH – Team Datenschutz Services – und seit vielen Jahren als Externer Datenschutzbeauftragter und Datenschutzberater tätig. Seine Fachaufsätze erscheinen regelmäßig in unterschiedlichen Publikationen. Außerdem ist er Geschäftsführer der HäckerSoft GmbH, die unter anderem mit der Datenschutzsoftware DATSIS und der Lernplattform Optilearn (Pflichtschulungen für Datenschutzbeauftragte) am Markt aktiv ist. Sein Lieblingsprojekt ist [datenschutzkabarett.de](http://datenschutzkabarett.de)*